



Zusatzbedingungen für die Haftpflichtversicherung von Medienbetrieben (ZHM 2013)

§ 1 Für alle Haftpflichtverträge	§ 2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung geltende Erweiterungen des Versicherungsschutzes
1 Zusätzlich versicherte Risiken	1 Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander
2 Mitversicherte Personen	2 Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden
3 Zusätzliche Vereinbarungen für die Versicherung von Umweltschäden (Basisdeckung)	3 Mietsachschäden
4 Ausschlüsse	4 Schlüsselverlust
5 Prozessführung und Gerichtsstand	5 Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe

§ 1 und 2 dieser Zusatzbedingungen enthalten Vereinbarungen, mit denen der Versicherungsschutz den Bedürfnissen eines Medienbetriebes angepasst wird, beziehungsweise werden kann. Die Bestimmungen von § 1 gelten für alle Haftpflichtverträge. Die Bestimmungen von § 2 gelten jeweils nur bei besonderer Vereinbarung und sofern die einzelne Bestimmung im Versicherungsschein als versichert aufgeführt ist.

Versicherungsschutz besteht, sofern diese Zusatzbedingungen keine gegenteiligen Regelungen enthalten, jeweils auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2013), und außerdem den Regelungen im Versicherungsschein, insbesondere hinsichtlich dort vereinbarter Deckungssummen, Selbstbehalte und der jeweiligen Risikobeschreibung.

§ 1 Für alle Haftpflichtverträge

1 Zusätzlich versicherte Risiken

Versicherungsschutz besteht auch

- 1.1 als Eigentümer, Mieter, Besitzer oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden oder Wohnungen, sofern diese zu betrieblichen Zwecken vom Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag genutzt werden.
- 1.2 als früherer Besitzer von betrieblich genutzten Grundstücken und Gebäuden aus § 836, Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
- 1.3 als Halter oder Hüter von Haustieren oder Nutztieren, die für betriebliche Zwecke eingesetzt werden. Kein Versicherungsschutz besteht für das Halten oder Hüten von Kampfhunden.
- 1.4 aus dem Besitzen, Halten, Führen oder dem Gebrauch von nicht versicherungs- und/oder zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen. Diese sind
 - a) Kraftfahrzeuge bis 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

- b) selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- c) auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge und Anhänger, jedoch nur, sofern der Schaden nicht durch eine separate Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgedeckt ist.

Eine Tätigkeit an einem Fahrzeug gilt ohne Weiteres noch nicht als ausgeschlossener Gebrauch eines Kraftfahrzeuges.

- 1.5 aus der Beauftragung von Subunternehmern, jedoch ohne deren persönliche Haftpflicht.
- 1.6 aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, jedoch nur in Höhe der Quote, die den Aufgaben des Versicherungsnehmers innerhalb der ARGE entspricht.
- 1.7 aus der vertraglichen Übernahme von gesetzlicher Haftung von Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Deutsche Bahn AG und ähnlichen Bahnbetrieben.
- 1.8 aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder Messen.
- 1.9 aus der Durchführung von Veranstaltungen, soweit diese Veranstaltungen der Herstellung eines Films dienen.
- 1.10 aus der Durchführung und Veranstaltung von Betriebsfeiern und Betriebsausflügen. Ausgeschlossen bleibt das Abhandenkommen von Garderobe und persönlicher Habe der Teilnehmer.
- 1.11 Abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2013, für Schäden, die sich im Ausland ereignen. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für im Ausland gelegene Betriebsstätten, es sei denn, sie sind für die Herstellung eines Films oder Durchführung einer Veranstaltung nur vorübergehend eröffnet. Ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten gilt nicht mehr als vorübergehend.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für jedwede Ansprüche wegen Berufskrankheiten und Ansprüche von für den Versicherungsnehmer tätigen Personen aus Arbeitsunfällen, sofern diese im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer ähnlichen Versicherungsform für Arbeitsunfälle versichert sind oder werden können. Versicherungsschutz besteht jedoch für Regressansprüche ausländischer Sozialversicherungsträger, mit Ausnahme französischer Sozialversicherungsträger.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben weiterhin Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere Punitive oder Exemplary Damages.

Für Schäden, die in den USA oder Kanada eintreten und auch für Schäden, die anderswo eingetreten sind, bei denen jedoch die Anspruchserhebung in den USA oder Kanada erfolgt, gilt:

Abweichend von Ziffer 6.5 AHB 2013 werden bei solchen Schadenergebnissen Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssummen angerechnet. Kosten sind beispielsweise Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten sowie Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens, Schadenermittlungskosten oder Reisekosten. Im Schadensfall beträgt die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers 10 %, mindestens 10.000,00 €.

Für Umweltschäden im Sinne von Ziffer 7.10.2 AHB 2013 gelten im Rahmen des in § 1 Ziffer 3 dieser Bedingungen beschriebenen Versicherungsumfanges im Ausland nur Personen- und Sachschäden mitversichert, die die Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Ansonsten finden die vorgenannten Bestimmungen für Auslandsschäden auch für Umweltschäden Anwendung.

1.12 aus der Übernahme von Verkehrssicherungs-, insbesondere von Reinigungs- und Streupflichten.

1.13 aus Vermögensschäden gemäß Ziffer 2.1 AHB 2013, das heißt Schäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschaden entstanden sind (reiner Vermögensschaden).

Nicht versichert bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus

1.13.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

1.13.2 Schäden durch Emissionen (zum Beispiel Geräusche, Gerüche, Erschütterung);

1.13.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.

1.13.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kreditversicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

1.13.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

1.13.6 der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen und Angeboten oder Kostenvorschlägen;

1.13.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

1.13.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung, Übersetzung, Auskunftserteilung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

1.13.9 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

1.13.10 dem Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Eingeschlossen bleibt jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden wegen Schadenergebnissen aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung. Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der für Vermögensschäden vereinbarten Deckungssumme.

1.14 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten auf oder an betrieblich genutzten Grundstücken und Gebäuden, sofern die Baukosten insgesamt einen Betrag von 100.000,00 € nicht überschreiten.

1.15 in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.14 AHB 2013, für Haftpflichtansprüche aus Sachschäden die entstehen durch

1.15.1 Schwammbildung,

1.15.2 Erdbeben,

1.15.3 Erschütterungen infolge Rammarbeiten,

1.15.4 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

Für Schäden durch Umwelteinwirkungen im Sinne der Ziffer 7.10.2 AHB 2013 gelten die Bestimmungen von § 1 Ziffer 3 dieser Bedingungen.

2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat.
- 2.2 sämtlicher anderen Betriebsangehörigen. Als solche gelten auch kurzfristig beschäftigte Personen und eingegliederte Mitarbeiter fremder Unternehmen. Auch freiberuflich für den Versicherungsnehmer tätige Personen sind für die Dauer einer projektbezogenen Tätigkeit mitversichert, jedoch nur, soweit Versicherungsschutz nicht über eigene Berufshaftpflichtversicherungen der freiberuflichen Mitarbeiter besteht und nur für Schäden, die aus Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer entstehen.
- 3 Zusätzliche Vereinbarungen für die Versicherung von Umweltschäden (Basisdeckung)**
- 3.1 Gegenstand der Versicherung
- 3.1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10.2 AHB 2013 – im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 3.2 fallen.
- Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB 2013 Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.
- 3.1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
- 3.1.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
- 3.2 Risikobegrenzung
- Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus
- 3.2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen), jedoch nur, sofern die Gesamtlagermenge dieser Stoffe 500 l übersteigt oder das Fassungsvermögen eines einzelnen als Anlage anzusehenden Behältnisses mehr als 50 l beträgt. Für Heizöl und andere Betriebsstoffe von Heizungen oder Generatoren gilt dieser Ausschluss nur, sofern die Anlage ein Fassungsvermögen von 5 000 l übersteigt.
- 3.2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).
- 3.2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach den Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- 3.2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- 3.2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).
- 3.2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 3.2.1-3.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffer 3.2.1-3.2.5 bestimmt sind.
- 3.3 Versicherungsfall
- Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB 2013 – die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer 3.1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.
- 3.4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 3.4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- nach einer Störung des Betriebes oder
 - aufgrund behördlicher Anordnung
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 3.1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 3.4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 3.4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 3.4.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 3.4 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er
- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat oder
 - sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat
- Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
- 3.4.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 3.4.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.
- 3.4.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 250.000,00 € je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 500.000,00 € ersetzt.
- Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 %, maximal 10.000,00 € selbst zu tragen.
- Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 3.4.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 3.4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste oder dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.
- Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 3.1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
- 3.5 Nicht versicherte Tatbestände
- Nicht versichert sind
- 3.5.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen.
- Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- 3.5.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
- Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- 3.5.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.
- 3.5.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 3.5.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 3.5.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere Deponien und Kompostierungsanlagen.
- 3.5.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

- 3.5.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle entstehen.
- 3.5.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 3.5.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 3.5.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden
- 3.5.12 Ansprüche wegen
- Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;
 - Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durchschlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 3.5.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 3.5.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 3.5.15 Ansprüche wegen Schäden, die gegen den Versicherungsnehmer, einen Mitversicherten oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person als Halter oder wegen des Gebrauchs eines versicherungs- und/oder zulassungspflichtigen Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers, eines Wasser-, eines Schienen- oder eines Luftfahrzeuges geltend gemacht werden.
- Eine Tätigkeit der vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger oder Wasserfahrzeug gilt noch nicht als Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keiner dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 3.6 Versicherungssummen/Maximierung
- Die vereinbarte Versicherungssumme bildet die Höchstersatzleistung der Versicherer für jeden einzelnen Versicherungsfall und auch für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 3.7 Nachhaftung
- 3.7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 3.1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses angerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 3.7.2 Ziffer 3.7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.
- 4 Ausschlüsse**
- Ausgeschlossen bleiben in allen Fällen, auch für Erweiterungen des Versicherungsschutzes gemäß § 1 oder § 2 dieser Bedingungen, zusätzlich zu den Ausschlüssen in den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2013) und ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen jedwede Ansprüche und Schäden und jeweils daraus resultierende Vermögensschäden:
- 4.1 durch die Verwendung von Luftfahrzeugen, Schienenfahrzeugen, motorbetriebenen Wasserfahrzeugen und Segelbooten;
- 4.2 aus dem Besitzen, Halten, Führen oder dem Gebrauch von versicherungspflichtigen und/oder zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen;
- 4.3 durch die Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, der Handel mit und jegliche Verwendung von explosiven Stoffen, soweit hierzu eine behördliche Genehmigung erforderlich ist;

- 4.4 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Dies gilt auch, sofern Personen, die nicht im Betrieb des Versicherungsnehmers angestellt sind, an einem Arbeitsunfall, der sich auf einer gemeinsamen Betriebsstätte im Sinne des Sozialgesetzbuches ereignet, beteiligt sind. Versicherungsschutz besteht jedoch für Regressansprüche von inländischen Sozialversicherungsträgern;
- 4.5 die gegen den Versicherungsnehmer, eine vom Versicherungsnehmer bestellte oder beauftragte Person, oder sonstige mitversicherte Personen wegen Diskriminierung oder Belästigung geltend gemacht werden;
- 4.6 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen und Erzeugnisse sowie Urea-Formaldehyd-Schaum zurückzuführen sind;
- 4.7 aus Infektionen mit Krankheitserregern aller Art (zum Beispiel Aids, Ebola etc.) gleichwohl ob die Übertragung durch Menschen, Tiere oder andere Umstände erfolgt;
- 4.8 die sich gegen im Ausland gelegene Betriebsstätten des Versicherungsnehmers und sämtliche dort tätigen Personen richtet, jedoch nicht, sofern die Betriebsstätte für die Durchführung eines zur Versicherung angemeldeten Projektes maximal für einen Zeitraum von 6 Monaten besteht;
- 4.9 aus Abbruch- und Einreißarbeiten wegen Sachschäden in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- 4.10 an Bild-, Ton- und Datenträgern, Geräten der Medien- und Veranstaltungstechnik und sämtlichen beweglichen Sachen, die zur Herstellung eines Films- oder zur Durchführung einer Veranstaltung benötigt werden.
- Hinweis:** Für Schäden an diesen Sachen bietet die Deutsche Filmversicherungsgemeinschaft spezielle Produkte an, in deren Rahmen der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für diese Risiken beantragen kann.
- 5 Prozessführung und Gerichtsstand**
- 5.1 In Ergänzung von Ziffer 31 AHB 2013 hat der Versicherungsnehmer bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den geschäftsführenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend zu machen.
- 5.2 Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den geschäftsführenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtsanhängigkeit geschlossenen Vergleich als auch für sich verbindlich an.
- 5.3 Falls der Anteil des geschäftsführenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Absatz 5.2 nicht.
- 5.4 Der geschäftsführende Versicherer der Deutschen Filmversicherungsgemeinschaft ist im Versicherungsvertrag ausgewiesen.
- 5.5 Gerichtsstand ist der Wohnsitz oder der Sitz des jeweiligen Beklagten.
- § 2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung geltende Erweiterungen des Versicherungsschutzes:**
- Die nachfolgenden Vereinbarungen gelten jeweils nur, sofern diese im Versicherungsschein dokumentiert sind und auf Basis etwaiger dort ausgewiesener Deckungssummen und Selbstbehalte und den Bestimmungen des § 1 dieser Bedingungen.
- 1 Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander**
- Sofern im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des versicherten Risikos in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 und 7.5 AHB 2013 auch für Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen
- 1.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches Teil VII handelt;
- 1.2 Sachschäden. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für die Beschädigung von Kraftfahrzeugen, Schäden an Geräten der Medien- und Veranstaltungstechnik und sonstigen Sachen, die mitversicherte Personen auf Anforderung des Versicherungsnehmers zur Herstellung eines Films oder Durchführung einer Veranstaltung einbringen;
- 1.3 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen.
- 2 Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden**
- Sofern im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen vereinbart, besteht abweichend von Ziffer 7.7 AHB 2013 Versicherungsschutz auch für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die an fremden Sachen entstanden sind durch
- 2.1 eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (zum Beispiel Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung)

2.2 eine Beschädigung von Erdleitungen, das heißt jedweden unterirdisch verlegten Kabeln oder Rohren sowie an Frei- und/oder Oberleitungen

2.3 das Be- oder Entladen von Land- oder Wasserfahrzeugen. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für die Beschädigung von eigenen, angemieteten oder geliehenen Kraftfahrzeugen.

3 Mietsachschäden

Sofern im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart, sind abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2013 Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden versichert, die entstehen durch

- a) Feuer-, Explosions-, Abwässer- oder sonstige Umweltschäden im Sinne von § 1, Ziffer 3 der ZHM 2013 an zu betrieblichen Zwecken gemieteten, genutzten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, jeweils mit ihren Bestandteilen, und an aus Anlass von Geschäftsreisen gemieteten Gebäuden oder Wohnräumen mit deren Einrichtung.
- b) sonstige Ursachen an Sachen gemäß a)
- c) Ursachen gemäß a) und/oder b) an sonstigen Sachen, die gemietet, geliehen, gepachtet und/oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, sofern sich dies in gemieteten Räumlichkeiten und/oder Gebäuden beziehungsweise auf Grundstücken befinden und sofern der Versicherungsnehmer für diese Sachen die Gefahr trägt. Diesbezüglicher Versicherungsschutz besteht jedoch nur für die kurzfristige Anmietung, sofern die Anmietung für die Herstellung eines Filmes oder zur Durchführung einer Veranstaltung erfolgt. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an Geräten der Medien- und Veranstaltungstechnik, sowie an allen Sachen, die für die Herstellung eines Filmes verwendet werden (Requisiten).

In allen Fällen bleiben ausgeschlossen Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung sowie Schäden an Heizungs-, Kessel- und Warmwasseranlagen sowie an Maschinen und Geräten der Gas- und Elektrotechnik. Nicht versichert sind weiterhin Schäden, die als zwangsläufige Folge einer betrieblichen Tätigkeit eintreten oder mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten können, Schäden soweit sie unter den Regressverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen und sämtliche Schäden, die bei Unternehmen eintreten, die mit dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Unternehmen personal- oder kapitalmäßig verbunden sind.

4 Schlüsselverlust

Sofern im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart, ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem

Abhandenkommen von fremden Schlüsseln oder Codekarten, die sich aus beruflichen Gründen rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben, mitversichert.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen anfallender Kosten, die für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) oder einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln, sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen sowie Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (zum Beispiel wegen Einbruchs).

5 Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe

Sofern im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart, ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen, sonstigen kurzfristig beschäftigten Personen und Besuchern, mitversichert.

Für Kraftfahrzeuge gilt dies nur, wenn diese auf geeigneten Plätzen innerhalb des betrieblich genutzten Grundstücks abgestellt waren.

Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen, Uhren, Pelze, Wertgegenstände, Kunstgegenstände, Kostbarkeiten, Geräte der Medien- und Veranstaltungstechnik sowie alle Sachen, die für die Herstellung eines Filmes verwendet werden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Abhandenkommen zeitlich, räumlich und tätigkeitsbedingt in einem Zusammenhang mit dem betrieblichen Risiko steht. Versicherungsschutz besteht weiterhin nur, sofern der Versicherungsnehmer oder die betroffene Person nicht über eine andere Versicherung verfügt, die den Schaden bis zur Höhe des Zeitwertanspruches abdeckt.